

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 324.

Ministerial-Bekanntmachung vom 6. October 1870, die Kontrolle bei zollfreier Zulassung von Melasse zur Branntweinbereitung betreffend.

Die nachstehenden, von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist (Anlage A. zu der Bekanntmachung vom 31. August 1869, Gesesammlung Bd. XVI. S. 87), werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Für die Denaturirung der Melasse (Ziffer 2 der Bestimmungen) soll künftighin ein Zusatz von 1 Prozent Englischer Schwefelsäure genügen.
- 2) Die Bestimmung unter Ziffer 5 erhält folgende veränderte Fassung:

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntwein-Vereitigung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brenneretriebs, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrolle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Gera, am 6. October 1870.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Gemmel.